

Christine Siegrot.
Rechtsanwältin

Neuer Pferdemarkt 13
20359 Hamburg

Rechtsanwältin C. Siegrot - Neuer Pferdemarkt 13 - 20359 Hamburg

Landgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 15-18
17033 Neubrandenburg

Telefon 040 – 43 19 06 96
Telefax 040 – 43 000 22

E-Mail: RAinSiegrot@web.de

Gerichtsfach 668

Az.: 169/16 CS11

Hamburg, den 17.09.2016

Bürogemeinschaft:

- 60 Ks 1 / 15 -

Rechtsanwältin
Christine Siegrot
Straßenverkehrsrecht
Fachanwältin für Strafrecht

In der Strafsache
gegen
Hubert Zafke

Rechtsanwalt
Tim Burkert
Fachanwalt für Strafrecht

Hier: Nebenkläger Walter Plywaski

Rechtsanwalt
Stefan Reid

Rechtsanwalt
Mathias Wagner

lehnt der Nebenkläger Walter Plywaski den abgelehnten Richter Kabisch ein weiteres Mal wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Rechtsanwalt
Roland Weber

Begründung:

Bankverbindung:
IBAN:
DE75 2005 0550 1241 1303 66
BIC: HASPDEHHXXX

Der Nebenkläger hat in der Hauptverhandlung vom 09.09.2016 durch den Kollegen Rechtsanwalt Thomas Walther ein Ablehnungsgesuch gegen den abgelehnten Richter gestellt. In dem Gesuch wurden ausführlich die Gründe dargestellt, die mehr als geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit gegen den abgelehnten Richter Kabisch zu hegen.

USt-ID-Nr. DE 243 034 750

Das begründete Gesuch umfasst 19 Seiten. Es setzt sich dezidiert mit den unglaublichen Umständen auseinander:

1. Dass der Vorsitzende dem Angeklagten am 13.03.2016 einen – zunächst nicht aktenkundig gemachten, d.h. aus Sicht des Nebenklägers, heimlichen - Hausbesuch erstattet hat. Dies ausgerechnet zum Zeitpunkt der Anwesenheit des Sachverständigen Prof. Dr. Teipel, der über die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten befinden sollte.
2. Dass aus Sicht des Nebenklägers der Eindruck entstehen musste, dass der abgelehnte Richter, zwar mit der Presse und dem Pressesprecher des Landgerichtes über seine Erkenntnisse aus diesem Hausbesuch spricht, nicht aber diejenigen – hier den Nebenkläger - informiert, die an dem Verfahren förmlich beteiligt sind.
3. Dass es der abgelehnte Richter dem Nebenkläger ein persönliches Informationsgespräch mit seinem Anwalt verwehrt und ihn denkbar zynisch auf kalte und nicht umsetzbare Alternativen der Kontaktaufnahme verwiesen hat.
4. Dass er den Nebenkläger über seinen Beistand auf ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung verwiesen hat, das als unzulässig verworfen werden musste.

Auf die ausführliche Begründung wird vollumfänglich Bezug genommen.

Zu diesen Umständen gesellt sich nun die dienstliche „Stellungnahme“ des Vorsitzenden vom 13.09.2016. Diese hat zum dürren Inhalt:

„Die tatsächlichen Ausführungen in dem Ablehnungsgesuch sind, soweit ersichtlich, weitgehend zutreffend. Das Zitat Seite 7, drittletzter Absatz, stammt nicht von mir. Die Äußerungen des Pressesprechers sind mir nicht bekannt. Sofern sie richtig wiedergegeben sein sollten, beruhen sie nicht auf Erklärungen, die ich abgegeben haben könnte.

Gründe, die eine Befangenheit nahelegen könnten, vermag ich nicht zu erkennen.“

Diese Erklärung - oder besser Nichterklärung - begründet für den Nebenkläger erneut die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters. Von hinten aufgepäuselt:

Der abgelehnte Richter hat den Nebenkläger bereits einmal in ein unzulässiges Beschwerdeverfahren getrieben. Richter Kabisch ist kein rechtsunkundiger Richter in der Probezeit, sondern immerhin erfahrener Vorsitzender einer Schwurgerichtskammer. So stellt es sich jedenfalls aus Sicht des Ablehnenden dar. Dieser Richter versucht nun ein weiteres Mal rechtliche Maßstäbe zu kolportieren, die dem Strafprozessrecht fremd sind. Maßstab des § 24 Abs. 2 StPO ist schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht, ob Gründe vorliegen, die eine Befangenheit „nahelegen“ und ob der Richter diese Gründe zu „erkennen vermag“.

Es kommt – alle Volljuristen wissen das – vielmehr allein auf den Standpunkt des Ablehnenden an und es spielt überhaupt keine Rolle, ob der abgelehnte Richter tatsächlich parteiisch oder befangen ist.

Aus Sicht des Nebenklägers ergibt sich mithin bereits aus dieser Verdrehung der gesetzlichen Maßstäbe des § 24 Abs. 2 StPO die erneute Besorgnis der Befangenheit. Der abgelehnte Richter hat ihm mit seiner Stellungnahme vorgaukeln wollen, es käme darauf an, ob er selbst Gründe erkennt, die eine Befangenheit nahelegen könnten.

Das Beharren auf verfehlte Rechtsansichten und das Übergehen der hiergegen erhobenen Bedenken durch den Ablehnenden begründet stets die Besorgnis der Befangenheit (Vgl. LR-Siolek, StPO 27. Aufl. 2016, § 24 Rn. 41 m.w.N.).

2. Der abgelehnte Richter hat ersichtlich keine hinreichend konkrete dienstliche Äußerung zu dem Befangenheitsgesuch des Nebenklägers abgegeben.

Die dienstliche Äußerung des Richters i.S.d. § 26 Abs. 3 StPO dient der vollständigen Aufklärung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhaltes. Der abgelehnte Richter hat sich deshalb in seiner Stellungnahme zu den für das Ablehnungsgesuch entscheidungserheblichen Tatsachen im Einzelnen zu äußern und sich damit auseinanderzusetzen. Der abgelehnte Richter Kabisch hat es indes mit seiner dünnen, in dem hiesigen Verfahren völlig unangemessenen, porösen „Erklärung“ faktisch abgelehnt eine Äußerung i.S.d. § 26 Abs. 3 StPO abzugeben. Diese Vorschrift verlangt nach einer sachlichen Auseinandersetzung mit den Argumenten des Befangenheitsantrags (Vgl. LR-Siolek, StPO 27. Aufl. 2016, § 24 Rn. 41 m.w.N.; VG München, Beschluss vom 6. November 2012 · Az. M 19 DB 12.3852; AG Bergheim, StV 1998, 534).

Es ist bei der Prüfung der Besorgnis der Befangenheit von dem konkret Ablehnenden – und nicht z.B. von dem Prototyp eines deutschen Justizangehörigen auszugehen. So er nicht

krank und im Sinne des Gesetzes „unvernünftig“ ist, muss gefragt werden, ob er nach seinen konkreten Erinnerungen und Erfahrungen Anlass für die Ablehnung des Richters hat.

Diese sind vorliegend evident und besonders bitter. Dem abgelehnten Richter ist mit Anklage vom 23.02.2015 angetragen, über die Frage der Beteiligung des Angeklagten an der Ermordung von 3.681 ganz überwiegend jüdischen Menschen in Auschwitz zu urteilen.

Der den Richter Kabisch ablehnende Nebenkläger und Überlebender Walter Plywaski hat letztmals das Wirken von Justiz unter deutscher Herrschaft im Ghetto Lodz erlebt.

Das Ghetto, in das der Ablehnende interniert wurde, musste von seinen Bewohnern selber finanziert werden, was anfänglich durch den Verkauf letzter Wertgegenstände, später durch Zwangsarbeit in Fabriken geschah. Zu den wichtigsten Gremien der Ghetto-„Selbstverwaltung“ gehörte u.a. ein Schnellgericht: Ein am 11. März 1941 geschaffenes Gericht nämlich, dessen Verurteilte zur Verbüßung ihrer Haft in ein Zentralgefängnis eingewiesen wurden, welches auf deutschen Befehl gebaut worden war. Nach Mitteilung des Reichsjustizministers Thierack vom 12.10.1942 an den Reichsleiter Bormann sollte der Bereich der Strafjustiz an Juden vollständig an die SS ausgegliedert werden. Ich zitiere dazu exemplarisch aus dem Brief:

„Sehr verehrter Herr Reichsleiter,

Unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkskörpers von Polen, Russen, Juden und Zigeunern und unter dem Gedanken der Freimachung der zum Reich gekommenen Ostgebiete als Siedlungsland für das deutsche Volkstum beabsichtige ich, die Strafverfolgung gegen Polen, Juden, Russen und Zigeuner dem Reichsführer-SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, daß die Justiz nur in kleinem Umfange dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten. Zweifellos fällt die Justiz jetzt sehr harte Urteile gegen solche Personen, aber das reicht nicht aus, um wesentlich zur Durchführung des oben angeführten Gedankens beizutragen.

Es waltete schlicht das Prinzip „Der Jude wird nicht gehört“. Die Beziehung des Nebenklägers zur deutschen Justiz brach nach seiner Befreiung ab. Der abgelehnte Richter Kabisch ist der erste Repräsentant der deutschen Strafjustiz der ihm seither begegnet ist.

Vorsichtig ausgedrückt hat der Nebenkläger Berührungsängste mit der deutschen Justiz. Diese sind nicht unvernünftig, sondern gut nachvollziehbar.

Dass sich der abgelehnte Richter nicht im Ansatz darum bemüht, diesen Ängsten zu begegnen, und sich schlicht weigert, sich mit den Argumenten des Nebenklägers auseinanderzusetzen, ist im wahrsten Sinne des Wortes für den Nebenkläger furchtbar.

Nach alledem sprechen zu viele Umstände dafür, dass der Nebenkläger keinerlei Vertrauen mehr in die Objektivität des abgelehnten Richters haben kann und hat.

Glaubhaftmachung:

Ablehnungsgesuch des Nebenklägers vom 09.09.2016

Dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters vom 13.09.2016

Anwaltliche Versicherung des Kollegen Thomas Walther

Siegret

Rechtsanwältin